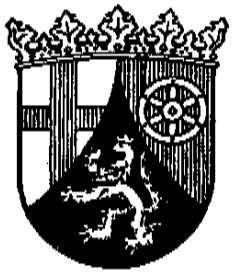
10 B 10088/07.OVG
3 L 1885/06.NW



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96
21 MAY 2007

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, Competence Center Personalmanagement Personalrechtsservice, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Herr Postdirektor Wolfgang Treppesch, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

w e g e n Umsetzung
hier: einstweilige Anordnung

hat der 10. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz am 2. Mai 2007 durch den

Richter am Oberverwaltungsgericht Hennig als Berichterstatter

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Neustadt a. d. Weinstraße vom 21. Dezember 2006 ist bis auf die Festsetzung des Streitwertes wirkungslos.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen.

Gründe

Nachdem die Beteiligten das vorläufige Rechtsschutzverfahren in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist nur noch der erstinstanzliche Beschluss für wirkungslos zu erklären und gemäß § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zu entscheiden.

Billigem Ermessen entspricht es, die Kosten beider Rechtszüge der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Denn während des gesamten Verfahrens hat der Antragsteller u.a. geltend gemacht, der ihm bei der CC BP Bonn zugewiesene Arbeitsposten eines Projektmanagers sei vom Aufgabengebiet lediglich pauschal beschrieben und deshalb nicht überprüfbar, ob er für ihn als Beamten des gehobenen Dienstes (Besoldungsgruppe A 13 BBesO) amtsangemessen und ob er von seinen Vorwendungen, Kenntnissen und Fähigkeiten her überhaupt hierfür geeignet sei. Diese Einwendungen hat der Antragsteller bereits in seinem Widerspruchsschreiben vom 5. Dezember 2006 erhoben und sie dann in der Antragsschrift in dem vorläufigen Rechtsschutzverfahren vom 7. Dezember 2006

erneuert. Dieses Vorbringen wurde im weiteren Verfahren auch nicht entkräftet. Zwar hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 18. Dezember 2006 aus ihrer Sicht hierzu Stellung genommen und auf der Grundlage dessen hat das Verwaltungsgericht in dem angefochtenen Beschluss die Amtsangemessenheit des Arbeitspostens bejaht. Indessen hatte der Antragsteller vor Erlass der erstinstanzlichen Entscheidung keine Gelegenheit, zu diesem neuen und umfänglichen Vorbringen Stellung nehmen. Das war ihm erst mit und durch die Einlegung der Beschwerde zum beschließenden Senat möglich. Das geschah dann auch in einer eingehenden Beschwerdebegründung einschließlich einer eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 2. Februar 2007. Diesen neuerlichen Einwendungen ist die Antragsgegnerin dann aber in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 5. März 2007 nicht substantiiert entgegengetreten. Mithin stehen die Einwendungen des Antragstellers noch nach dem erledigenden Ereignis, dem Fristablauf der Maßnahme am 28. Februar 2007, und bis heute im Raum. Von daher erscheint es billig, der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Das gilt umso mehr, als die Einwendungen des Antragstellers, als „Projektmanager" habe er letztlich als „IT-Spezialist" eingesetzt werden sollen und hierfür habe ihm die Eignung gefehlt, angesichts seines beruflichen Werdegangs (zuletzt als Stellenvorsteher, Ressortleiter und Teamleiter) für den Senat nicht von der Hand zu weisen sind. Abgesehen davon war auch die Rüge des Antragstellers berechtigt, dass ihm nicht ausreichend rechtliches Gehör gewährt worden ist. Dieses musste er sich vielmehr erst hier verschaffen.

gez. Hennig

Ausfertigung

3 L 1885/06.NW

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch das Personal Management Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigter: Herr Postdirektor Wolfgang Treppesch Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

w e g e n Umsetzung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 21. Dezember 2006, an der teilgenommen haben

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Seiler-Dürr
Richterin am Verwaltungsgericht Meyer
Richter am Verwaltungsgericht Wick

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,-- € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO aufzugeben, die im Rahmen des Schreibens vom 29. November 2006 verfügte befristete Umsetzung des Antragstellers für den Zeitraum vom 5. Dezember 2006 bis zum 28. Februar 2007 aufzuheben, ist sinngemäß dahingehend auszulegen (§ 88 VwGO), dass der Antragsteller begehrt, der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, seine zum 5. Dezember 2006 erfolgte Umsetzung in die Vivento-Niederlassung, In der Raste 20 – 22, 53129 Bonn, Ressort CC BP, Funktion Projektmanager (Planstelle P 06044-11) einstweilen rückgängig zu machen.

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere ist der Eilantrag als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO statthaft. Bei der mit Verfügung vom 29. November 2006 erfolgten Zuweisung des Antragstellers handelt es sich nämlich rechtlich um eine Umsetzung und – trotz ihrer Befristung – nicht um eine einen Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) darstellende Abordnung i. S. v. § 27 BBG,

gegen die Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO nachzusuchen wäre. So geht aus dem Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 18. Dezember 2006 hervor, dass bei Vivento eine Umorganisation dergestalt erfolgte, dass Vivento nicht nur Personal an Dienststellen bei der Deutschen Telekom AG bzw. innerhalb des Telekom-Konzerns mittels Versetzung, Abordnung oder Beurlaubung vermittelt, sondern selbst Aufgaben dieser Dienststellen in deren Auftrag ausführt. Zu diesem Zweck wurde das Competence Center Business Project (CC BP) gegründet, das am Standort Bonn angesiedelt ist und dort mit Vivento-Angehörigen diese Aufgaben wahrnimmt. Das CC BP, dem auch der Antragsteller zugewiesen wurde, ist damit eine Dienststelle innerhalb der Organisationseinheit Vivento und übernimmt von den auftraggebenden Dienststellen die Durchführung von Projektarbeiten.
Der Statthaftigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung steht hier auch nicht entgegen, dass der Antragsteller voraussichtlich noch bis zum 5. Januar 2007 erkrankt ist. Dies lässt das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für den Eilantrag nach § 123 Abs. 1 VwGO nicht entfallen, da der Antragsteller aufgrund der Umsetzungsverfügung jedenfalls noch in der Zeit vom 6. Januar 2007 bis 28. Februar 2007 beim CC BP, Bonn, Dienst zu leisten hätte und er diese Dienstleitungspflicht nur verweigern darf, wenn sich die mit Datum vom 29. November 2006 verfügte Umsetzung als offensichtlich rechtswidrig erweist.

Der Antrag ist jedoch unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag (auch schon vor Klageerhebung) eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sog. Sicherungsanordnung). Dabei ist neben dem Vorliegen eines Anordnungsgrundes, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet – die hier im Hinblick auf die noch bis zum 28. Februar 2007 verfügte Umsetzung gegeben ist –, auch ein Anordnungsanspruch erforderlich und glaubhaft zu machen (§§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2,

294 ZPO). Einen solchen Anordnungsanspruch hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht. Ein solcher läge nur dann vor, wenn die streitgegenständliche Umsetzung des Antragstellers zum Ressort CC BP in Bonn in der Funktion eines Projektmanagers nicht zugleich mit einer amtsangemessenen Beschäftigung verbunden wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

Die Umsetzung ist formell nicht zu beanstanden. So wurde der Antragsteller mit Schreiben der Vivento, Deutsche Telekom AG, vom 24. Oktober 2006 gemäß § 28 VwVfG zu der hier in Rede stehenden Umsetzung angehört. Dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates ist ebenfalls Rechnung getragen worden. So wurde ausweislich der Verfügung vom 29. November 2006 der Betriebsrat gemäß §§ 69 Abs. 1 i.V.m. 76 Abs. 1 Nr. 4 BPersVG i.V.m. §§ 28, 29 Abs. 1 Satz 1 PostPersRG beteiligt und stimmte der mit einem Dienstortwechsel verbundenen Umsetzung des Antragstellers zu.

Die hier in Rede stehende Umsetzung erweist sich auch in materieller Hinsicht als rechtmäßig.
Auszugehen ist dabei von dem Grundsatz, dass es dem Dienstherrn im Interesse einer sachgerechten Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben möglich sein muss, aus ihm wichtig erscheinenden Erwägungen Umsetzungen seiner Beamten vorzunehmen. Die Übertragung eines anderen konkret-funktionellen Amtes (Dienstpostens) ohne Änderung des Amtes im statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Sinne innerhalb der Behörde (= Umsetzung) liegt im Ermessen des Dienstherrn. Der Dienstherr hat insoweit eine weite Gestaltungsfreiheit. Der Beamte hat dabei jedoch ein Recht auf Übertragung eines seinem Amt im statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Sinne entsprechenden Amtes im konkret-funktionellen Sinn, also eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs. Jeder Beamte hat gemäß Art. 33 Abs. 5 GG einen Anspruch darauf, „amtsgemäß" beschäftigt zu werden, d.h. entsprechend seinem Amt im statusrechtlichen und im funktionellen Sinne (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Juni 1996, NVwZ 1997, S. 72 m.z.N. sowie OVG Rheinland-Pfalz, Beschlüsse vom 8. Mai 1995 – 10B B 10900/95.OVG – und vom

14. März 1997 – 10 B 13183/96.OVG –, DöD 1997, S. 162 = NVwZ 1998, S. 538). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 22. Juni 2006 (BVerwG, 2 C 26.05 –, ZBR 2006, S. 344 ff.) im Zusammenhang mit der dort zu entscheidenden Frage der Rechtmäßigkeit einer Versetzung eines Beamten zur Personalserviceagentur Vivento ausgeführt, dass der aus Art. 33 Abs. 5 GG folgende Anspruch des Beamten auf amtsangemessene Beschäftigung auch bei der Weiterbeschäftigung eines Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost bei deren privatem Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkt gilt (s.a. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14. September 2006 – 10 B 10611/06.OVG – betreffend einen Beamten der ehemaligen Deutschen Bundesbahn). Das Bundesverwaltungsgericht führt in seinem Urteil (a.a.O.) aus, dass der Dienstherr gehalten sei, dem Beamten solche Funktionsämter zu übertragen, die in ihrer Wertigkeit dem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechen. Dem Beamten müsse bei jeder sachlich begründbaren Änderung seines Funktonsamts stets ein amtsangemessener Tätigkeitsbereich verbleiben. Dieser Anspruch des Beamten auf die Übertragung eines seinem Statusamt entsprechenden Funktionsamtes werde für den Bereich der Postnachfolgeunternehmen weder durch höherrangiges noch durch einfaches Bundesrecht verdrängt oder verändert. So stelle Art. 143b Abs. 3 Satz 1 GG klar, dass die Beschäftigung von Beamten bei privaten Unternehmen verfassungsrechtlich zulässig sei und die gemäß Art. 33 Abs. 5 GG anerkannten Strukturprinzipien des Beamtenrechts auch bei der Weiterbeschäftigung der Beamten der ehemaligen Deutschen Bundespost bei deren privaten Nachfolgeunternehmen grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung fänden. Dieser Bestandsschutz der individuellen Rechtsstellung dieser Bundesbeamten gilt nach der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht nur für Veränderungen des Statusamtes, sondern erstreckt sich auch auf die Funktionsämter, d.h. auch auf das abstrakt-funktionelle Amt (= der Aufgabenkreis bei einer bestimmten Behörde) und das konkret-funktionelle Amt (= der dem Beamten konkret übertragene Dienstposten).

Im Rahmen des Antragsverfahrens kann nicht festgestellt werden, dass der Antragsteller in der ihm durch die angegriffene Umsetzung bei Vivento im Ressort CC BP, Bonn, zugewiesenen Funktion als Projektmanager (P 06044-11) im Projekt „KFM 2006/MoSNet III" nicht amtsangemessen beschäftigt wird. So lässt sich der sich in den Verwaltungsakten befindlichen Aufgabenbeschreibung „Projektmanager im Vivento Compentence Center Business Project" und der sich ebenfalls in den Verwaltungsakten befindlichen Memo eine unterwertige Beschäftigung des Antragstellers in der ihm zugewiesenen Funktion nicht entnehmen.

Die vom Antragsteller zu beanspruchende amtsangemessene Beschäftigung in seinem statusrechtlichen Amt (Besoldungsgruppe A 13) bleibt durch die mit Datum vom 29. November 2006 verfügte Umsetzung zum Ressort CC BP in der Funktion als Projektmanager gewährleistet. Dass die bestandskräftige Versetzung des Antragstellers von der Deutschen Telekom AG zu deren Personalauffanggesellschaft Vivento wegen der damit nicht gleichzeitig verbundenen Übertragung eines seinem statusrechtlichen Amt entsprechenden neuen Amtes im abstrakt-funktionellen Sinne unter Zugrundelegung der oben erwähnten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a.a.O.) rechtswidrig war, kann hier dahinstehen. Jedenfalls wurde dem Antragsteller mit der Umsetzung in das Ressort CC BP und der Zuweisung der Funktion eines Projektmanagers ein amtsangemessenes Funktionsamt übertragen. So wird der Antragsteller ausweislich der sich in den Verwaltungsakten befindlichen „Aufgabenbeschreibung eines Projektmanagers im Vivento CC BP" und der Memo der ihm in dem Projekt „KFM 2006/MosNet III" zufallenden Aufgaben und der Bewertung seines Arbeitspostens ein amtsangemessener Einsatz in seinem statusrechtlichen Amt gewährleistet. Nach der vorgelegten Memo wurde für die Projekttätigkeit des Antragstellers zu Beginn der Projekttätigkeit ein mit A 13 bewerteter und mit entsprechender AT-Nummer ausgewiesener Projektarbeitsposten eingerichtet, auf dem er im Rahmen der Umsetzung eingesetzt ist. Danach ist es die Aufgabe des Projektes „KFM 2006/MoSNet III", die IV-Verfügbarkeit im T-Punkt für alle wesentlichen Geschäftsfälle automatisch zu erfassen, ein automatisiertes Monitoring zu entwickeln, zu pilotieren und in den

Wirkbetrieb zu überführen, eine Analyse der betroffenen IV-Prozesse durchzuführen und das Optimierungspotential aufzuzeigen sowie ein Projektmeilensteinplan für die Hard- und Softwareeinführung zu erstellen. In seiner Funktion als Projektmanager dieses Projektes obliegen dem Antragsteller danach Aufgaben, die den Anforderungen an sein Statusamt nach A 13 voll entsprechen. In der dem Antragsteller zugewiesenen Funktion werden folgende Tätigkeiten („Arbeitspakete") von ihm erwartet:
RTF (Referenz Transaktions Folgen) definieren, analysieren, konzipieren und implementieren, Abstimmung der RTF mit dem Auftragnehmern und den Wirkbetriebsverantwortlichen der IV-Systeme, Initiierung der Dokumentation, Monitoringkonzept für den Auftragnehmer konzipieren und implementieren, Unterstützung im Changemanagement, Steuerung der Aktivitäten des Auftragsnehmers T-Online International sowie Optimierungspotential der IV-Anwendungen identifizieren, beschreiben und die Umsetzung initiieren.

Der Antragsteller verfügt aufgrund seiner Vorbildung (Dipl.-Ing.) und seines bisherigen beruflichen Werdeganges über gute Anwenderkenntnisse in MS-Office-Produkten und über sehr ausgeprägte IT-Kenntnisse und den damit verbundenen Skills. Gerade in dem Projekt „KFM 2006/MoSNet III" werden diese Anforderungen in mehreren Arbeitspaketen benötigt. Da innerhalb der Projektstruktur in Bonn ein zentrales Projektteam aufgebaut wurde, ist eine effiziente Projektarbeit ausweislich des Memos nur am Standort Bonn gegeben.

Nach alledem liegt hier mit der Umsetzung die Übertragung eines amtsangemessenen Funktionsamtes vor.

Dass das dem Antragsteller durch die Umsetzung zugewiesene amtsangemessene Funktionsamt hier zeitlich befristet ist, führt nicht zur Rechtswidrigkeit der Umsetzung. Auch eine aus betrieblichen Gründen nur befristete, dem Amt des Beamten entsprechende Projektmitarbeit erfüllt den Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung. Denn es ist mit dem Anspruch des Beamten auf amtsangemesse-

ne Beschäftigung schlichtweg unvereinbar, ließe man ihn – wenn auch bei voller Alimentation – bei Vivento ohne Beschäftigung, was aber ansonsten die Konsequenz wäre.

Der vom Antragsteller gegen die Umsetzung vorgetragene familiäre Grund

steht der Umsetzung nicht entgegen.

Nach alledem war der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, E-Mail-Adresse: gbk.vgnw@vgnw.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.ovg@ovg.jm.rlp.de, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 22.12.2003 (GVBl. 2004, S. 36, BS 320-1) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.

Einlegung und Begründung der Beschwerde müssen **durch einen Rechtsanwalt** oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Als Prozessbevollmächtigte sind auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Die Festsetzung des Streitwertes kann nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG mit der **Beschwerde** angefochten werden; hierbei bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten.

gez. Seiler-Dürr gez. Meyer gez. Wick

Ausgefertigt:

Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle